



Mit tollem Programm in den neuen Lebensabschnitt

Zum Schulanfang der diesjährigen ersten Klasse in der Grundschule Hauptmannsgrün konnten sich Kinder und Gäste über eine gelungene Darbietung des umgeschriebenen Kindermusicals „Die Vogelhochzeit“ freuen.



Aufgeregt und erwartungsvoll blieben am Anfang die Kleinen bei ihrer Klassenlehrerin, Frau Gambke, während sich die Eltern und Gäste einen Platz in der

schön geschmückten Raumbachtanne suchten. Bei feierlicher Musik betraten die Schulanfänger den voll besetzten Saal.

Die Chor- und Theaterkinder empfingen die Kleinen mit dem Lied „Herzlich Willkommen!“ Nach den begrüßenden Worten durch die Bürgermeisterin, Frau Dick und die Schulleiterin, Frau Grimm erzählten die größeren Schüler die Geschichte vom Vogelkind, das auch in die Schule kam, um dort jede Menge fürs Leben zu lernen.

Die Schüler hatten gemeinsam mit Frau Gambke und Frau Ruppert in zahlreichen Stunden dieses Schulanfangsprogramms einstudiert, um den neuen Mitschülern einen freudvollen Start in die Schulzeit zu schenken.

Unter den Augen aller Gäste erfolgte die feierliche Aufnahme in die Grundschule Hauptmannsgrün. Nun wollten die neuen Schüler gern ihre Schule sehen. Der Oldtimerbus brachte die ABC-Schützen nach Hauptmannsgrün.

Frau Gambke begrüßte die neuen Schüler im Klassenzimmer und die Mädchen und Jungen konnten endlich ihre Zuckertüten in Empfang nehmen.

Herzlich willkommen in der Grundschule Hauptmannsgrün!

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 31.03.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat am 30.03.2015 auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), und § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47), die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Heinsdorfergrund ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortswehren
 - Unterheinsdorf
 - Oberheinsdorf
 - Hauptmannsgrün.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Heinsdorfergrund“, dem bei den jeweiligen Ortswehren der Name des Ortsteiles beigefügt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr. Sie trägt den Namen „Jugendfeuerwehr Heinsdorfergrund“.
- (4) In der Gemeindefeuerwehr Heinsdorfergrund kann es eine Alters- und Ehrenabteilung geben.
- (5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Aufgabe
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen.
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten.
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr.
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst.
 - die charakterliche Eignung.
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit.
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von

§ 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist.
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird.
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung der Ortswehrleitung, im Wiederholungsfalle oder bei schweren Verstößen nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, mit Ausnahme der Jugendfeuerwehrmitglieder, haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, in den Ortsfeuerwehren die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter zu wählen.

- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswirksame Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
 - an mindestens 40 Stunden Dienst der laufenden Ausbildung seiner Feuerwehr jährlich teilzunehmen.
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden.
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen.
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen.
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen.
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
 Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, jedoch nicht älter als 18 Jahre Mitglied sein. Bei der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr müssen die Kinder und Jugendlichen in der Regel das 8. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

- (2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter und dem Bürgermeister. Die Aufnahme ist von den vorstehend genannten Personen zu bestätigen.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt.
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist oder die charakterliche Eignung nicht besitzt.
 - die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach Abs. (1) wieder zurückgezogen bekommt.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird aufgrund seiner Qualifizierung vom Gemeindefeuerwehrausschuss eingesetzt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart kann bei seiner Arbeit von Jugendgruppenleitern unterstützt werden, die über die notwendige Qualifikation - mindestens die Jugendgruppenleiterkarte Stufe 1 - verfügen. Die Jugendgruppenleiter werden vom zuständigen Ortswehrleiter eingesetzt.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung, ausgenommen Einsatzrüstung, übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / die Ortsfeuerwehrversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/der Ortsfeuerwehrausschuss
- die Gemeindefeuerleitung/die Ortswehrleitung.

§ 10

Hauptversammlung/Ortswehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters bzw. der jeweiligen Ortswehrleiter ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen

der Gemeindefeuerwehr bzw. der einzelnen Ortsfeuerwehren durchzuführen. In den Hauptversammlungen sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In den Hauptversammlungen haben die Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der jeweiligen Wehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

Die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr wählt den Gemeindefeuerwehrausschuss, den Gemeindefeuerwehrleiter und die Reihenfolge seiner Stellvertreter. Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr wählt den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von den jeweiligen Wehrleitern einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder (Einsatz-, Alters- und Ehrenabteilung) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss sowie Gemeindefeuerwehrleiter

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr, den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Feuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und dem Jugendfeuerwehrwart. Bei Angelegenheiten, welche die Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr betreffen, ist deren Vorsitzender hinzuzuziehen. Die Hauptversammlung kann weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Ausschuss wählen. Ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehr festzulegen. Die Stellvertreter der Wehrleiter nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss

muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses sowie dem Bürgermeister und gegebenenfalls dem Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung auszuhändigen.

§ 12

Gemeindefeuerwehrleitung/Ortswehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung der Gemeindefeuerwehr gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine zwei Stellvertreter. Stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter sind die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren, welche der Gemeindefeuerwehrleiter nicht angehören. Zur Wehrleitung der Ortsfeuerwehren gehören die jeweiligen Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitungen werden von der jeweiligen Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter sind nach der jeweiligen Wahl durch die Hauptversammlung und der Zustimmung vom Gemeinderat vom Bürgermeister zu bestellen.
- (5) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Die Wehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Die Wehrleiter haben insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken.
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln.
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann.
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehraus-

- schuss vorgelegt werden.
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren.
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken.
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.
 - Beanstandungen - die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend - dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Die Wehrleiter haben den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Wehrleiter haben die Gemeinde- und Ortswehrleiter bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen).
- (2) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Für Gerätewarte gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird von der Gemeindeführerleitung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Gemeindeführerleitung und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus kann der Gemeindeführer dem Schriftführer Aufgaben für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuwehr zuweisen.
- (3) In den Ortsfeuerwehren gelten die Abs. (1) und (2) entsprechend.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführen den Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher - zusammen mit dem Wahlvorschlag - den Angehörigen der Feuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein und sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmentzählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Kommt die erforderliche Anzahl an Wahlberechtigten nicht zusammen, so ist innerhalb eines Monats ein zweiter Wahlgang, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten, durchzuführen.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers, der Ortswehrleiter und der stellvertretenden Ortswehrleiter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die stellvertretenden Gemeindeführer sind die Ortswehrleiter aus den Ortsfeuerwehren, denen der Gemeindeführer nicht angehört.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters bzw. Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 16

Änderungen und Ergänzungen

Die Gemeindeführerleitung ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen zu dieser oder anderen die Feuerwehr betreffenden Satzungen beim Bürgermeister zu beantragen.

§ 17

In-Kraft/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 27.01.2014 tritt somit außer Kraft.

Heinsdorfergrund, 31.03.2015



Marion Dick
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Informationen

Eigeninitiative die sich sehen lassen kann!

Alles war marode! Das Dach stürzt ein, keiner darf mehr rein. Was nun? Abbruch und ein „schönes gläsernes, neues Bushäuschen“ an die gleiche Stelle durch den Bauhof. Es ist noch eins eingelagert.

Da hatte der Toni Schürer was dagegen. „Das Bushäuschen hat mein Vater und noch einige Andere aus der Ecke in Oberheinsdorf in Eigenleistung errichtet. Das darf nicht einfach abgebrochen werden.“

Was heraus kam, kann jeder mit eigenen Augen betrachten. Das Dach wurde in Ordnung gebracht. Die Verschönerungsarbeiten hat der Toni mit seinen Kumpels in Eigenleistung durchgeführt. Super gemacht und ein richtiger Hingucker!!

Danke dir Toni und allen die dabei waren.

*Ihre Bürgermeisterin
Marion Dick*

Ganz leise gingst Du von uns fort
Du fehlst an jedem einzelnen Ort
unsere Herzen sind traurig und schwer
wir vermissen Dich so sehr!



Wir trauern um unseren Kameraden

Marcel Puchta.

Wir sind tief bestürzt und immer noch fassungslos unseren jungen, lustigen und engagierten Kameraden nicht mehr an unserer Seite zu haben. Durch seine Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft genoss er ein hohes Ansehen bei all seinen Kameraden.

Unsere Gedanken kehren immer zu ihm zurück und er wird immer ein Teil unserer Wehr bleiben.

Aufgrund des schweren Schicksalsschlages hat sich das Festkomitee der Vereine dazu entschlossen, dass für den 19.09.2015 geplante Vereinsfest abzusagen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Stefanie Eichhorn
Schriftführerin, im Namen der Wehrleitung

Jubiläum von Hauptmannsgrün in 2017

Der Ortschaftsrat von Hauptmannsgrün befasste sich bereits mehrfach in seinen Sitzungen, zuletzt am 27.07.2015, mit dem wahrscheinlich anstehenden Dorfjubiläum im Jahr 2017. Laut unserem Kenntnisstand war die erste urkundliche Erwähnung von Hauptmannsgrün als „Dorff Hartmannsgrün“ im Jahr 1367. Demzufolge stände das 650 jährige Dorfjubiläum an. Dieses Jubiläum sollten wir in Hauptmannsgrün gebührend begehen. Leider wissen wir selbst nicht viel über die Entstehung und Geschichte von Hauptmannsgrün. Vermutlich war die erste Erwähnung sogar noch viel früher.

Wir wenden uns hiermit an die Bürger von Hauptmannsgrün und an alle geschichtlich interessierten Bürger, uns vorhandene Informationen zur Geschichte, Zeitdokumente und weitere Hintergrundinformationen zur Kenntnis zu geben. Besonders erhoffen wir uns von den gebürtigen Hauptmannsgrünern viele Hinweise.

Alle Informationen und Materialien sollten zusammengetragen werden, damit wir gemeinsam unser Dorf und dessen Geschichte besser kennenlernen und verstehen. Denn nur so wird es ein wirkliches Dorfjubiläum aller Bürger.

Wir bitten alle Bürger von Hauptmannsgrün, uns bei diesem gemeinsamen Vorhaben zu unterstützen und sich aktiv in die Vorbereitungen zu den Feierlichkeiten einzubringen.

Wer Informationen und Materialien hat oder auch mitarbeiten will, möchte bitte Kontakt zu den Mitgliedern des Ortschaftsrates aufnehmen!

In unserer nächsten Sitzung des Ortschaftsrates im Gasthof „Zur grünen Linde“ am 5. Oktober werden wir auch über das Thema sprechen. Jeder ist hierzu herzlich eingeladen.

*Bernd Prenzel
Vors. Ortschaftsrat Hauptmannsgrün*

Tag der Feuerwehr im Kindergarten Spatzennest



Foto: Sonntag/FF Oberheinsdorf

Am Donnerstag, den 23. Juli war große Aufregung in Unterheinsdorf! Warum? Die Feuerwehr stand vor dem Kindergarten. Doch es war nichts passiert, sondern die Leiterin Anke Strandt hatte die Oberheinsdorfer Feuerwehr, wie in den letzten Jahren auch, eingeladen, den Kindern etwas über die Feuerwehr zu erzählen. Viele interessierte Gesichter schauten sich das Löschfahrzeug mit den Gerätschaften an und hatten Spaß beim Schlauchrollen und Zielspritzen. Besonders toll fanden es aber die meisten Kinder, als die Schnellangriffseinrichtung vorgeführt wurde. Der Wasserstrahl war so hoch wie die Bäume im Kindergarten und so mancher wurde ganz schön nass. Doch das störte keinen, denn es war ein warmer Sommertag und da war so eine Abkühlung gerade recht. Die Zeit verging wie im Fluge und die Kinder mussten zum Mittagessen und das Löschfahrzeug zurück ins Gerätehaus nach Oberheinsdorf. Bleibt zu hoffen, dass die Euphorie Feuerwehr bei den Kindern lange anhält. Nachwuchs ist ganz wichtig bei der Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr in Unterheinsdorf freut sich über jeden Interessierten!

*K. Sonntag
WL FF Oberheinsdorf*

Hospizverein Vogtland e. V.

Nordhorner Platz 1,
08468 Reichenbach
Telefon: 0 37 65 / 61 28 88



Herzliche Einladung zur Filmveranstaltung „Halt auf freier Strecke“

Eine berührende Geschichte einer Familie, welche die lebensbedrohliche Gehirntumorerkrankung des Familienvaters erlebt. Der neue Film von Andreas Dresen liefert ein unglaublich authentisches Porträt des quälenden Prozesses einer unerbittlichen Krankheit. Dabei nimmt jedoch auch das lebensbejahende Miteinander aller Figuren einen großen Stellenwert ein, brillant verkörpert von den intensiv aufspielenden Darstellern. Neben allem Leid gibt es immer wieder starke Momente des Zusammenhalts und der Kraft der Familie. (FBW) Anschließend laden wir Sie zum Gespräch ein.

Ort: Auerbach, Göltzschtalgalerie
Nicolaikirche, alte Rodewischer Straße 2

Termin: Dienstag, **15.09.2015** 19:00 Uhr Beginn

Ort: Lengenfeld, Rathaus/ Ratssaal, Hauptstraße 1

Termin: Mittwoch, **30.09.2015** 19:00 Uhr

Ort: Treuen, Ev.-method. Kirche,
Walther-Rathenow-Straße 18

Termin: Freitag, **08.10.2015** 19:30 Uhr

Thema: „Für und wider ärztlich assistiertem Suizid“

Der **Eintritt** ist **frei**. Mit Ihrer **Spende** unterstützen Sie unsere Vereinsarbeit.

Kursvorstellung „Schwerkranke und Angehörige begleiten“- Ausbildung zum Hospizhelfer Beginn: September 2015

Dafür suchen wir Sie, wenn Sie regelmäßig ein wenig freie Zeit investieren können.

Wir bieten:

- Ausbildung zum ehrenamtlichen Hospizhelfer (geringe Kosten)
- Einbindung in ein gutes Team von Ehrenamtlichen
- Regelmäßige monatliche Treffen für Austausch und Weiterbildung
- Regelmäßige Supervisionen und gemeinsame Ausfahrten

Angebote für Trauernde

Termin offenes Trauercafé Reichenbach: jeden 1. Montag im Monat von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Selbsthilfegruppe für Angehörige um Suizid trifft sich einmal im Monat in Reichenbach von 17:00 -19:00 Uhr - nächster Termin: 28.09.2015, 17:00 Uhr

Informationen erhalten Sie unter:

Hospizverein Vogtland e.V.

0 37 44 / 30 98 450 und 0 37 65 / 61 28 88 oder 0174 / 71 25 976 www.hospizverein-vogtland.de

Werden Sie neugierig, werden Sie Mitglied.

Schulische Nachrichten

GS Hauptmannsgrün

„Das Konzept zum jahrgangsübergreifenden Unterricht steht.“

Viel Lob und Zuspruch erreichten uns nach der Aufstellung des Konzeptes zum jahrgangsübergreifenden Unterricht. Die neue Unterrichtsform ermöglicht es nun allen Eltern (auch außerhalb des Schulbezirkes), ihr Kind an der GS Hauptmannsgrün anzumelden. Große Unterstützung wurde uns durch die Gemeinde Heinsdorfergrund zuteil. So wurde bereits im Juni eine interaktive Tafel angeschafft. Ab dem neuen Schuljahr können die Schüler der Klassen 2 - 4 zusätzlich an modernen Tablets arbeiten.

Auch an der Sanierung der Schule wird festgehalten.

Ein Modellstundenplan für das jahrgangsübergreifende Unterrichten im Schuljahr 2016/2017 ist auf der Homepage der Schule einzusehen:

Dabei wird deutlich, dass nur in einigen Stunden die Jahrgangsstufen gemischt werden. Im Kernunterricht, den sogenannten Teamstunden, findet Unterricht getrennt nach Klassenstufen statt.

In den Lerngruppenstunden werden kleine Gruppen entsprechend ihres Lernstandes gefördert.

Die Schule erhält 5 zusätzliche Lehrerwochenstunden je Klasse zur individuellen Förderung der Schüler.

Offene Unterrichtsformen, bei denen jedes Kind entsprechend seiner Möglichkeiten passendes Übungsmaterial erhält, werden einen noch höheren Stellenwert erhalten

Wir machen uns auf den Weg – die Vorteile stimmen uns zuversichtlich:

- mehr Stunden zur individuellen Förderung
- Lernpatenschaften, Teamarbeit
- jeder kann in seinem Tempo arbeiten
- moderne Unterrichtsmittel
- Stärkung der schulischen Gemeinschaft durch verschiedene Sozialformen

Stundenplan 6 7 8

von: Klasse 1/2



Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.00 Uhr -	TEAM	TEAM	TEAM	TEAM	TEAM
9.40 Uhr	TEAM	TEAM	TEAM	TEAM	TEAM
10.00 - 10.45	Sp 1 / Ma 2	TEAM	TEAM	TEAM	Su 1 / Schw
10.50 - 11.35	Mu (jü)	Rel/Eth (jü)	Sp 1 / FE 2	Ku (jü)	FE 1 / Schw
12.10 - 12.55	We (jü)	Lerngruppe	Lerngruppe	Sp (jü)	

TEAM-Stunden: Unterricht in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der jeweiligen Klassenstufe (Zweitlehreinsatz); Frontalunterricht und offener Unterricht
 jü: jahrgangsübergreifenden Unterricht
 Lerngruppe: Individueller Förderunterricht in Lerngruppen (3 Lehrer)

In der Vorbereitungswoche nehmen alle Lehrer am ersten Modul der Fortbildung zum jahrgangsübergreifenden Unterricht in Dresden teil.

Zum Tag der offenen Tür (Termin wird noch bekanntgegeben) können sich alle Besucher ein eigenes Bild von unserer schönen Schule machen.

Undine Grimm
Schulleiterin - GS Hauptmannsgrün



Gratulation



Der **Hauptmannsgrüner Rentnerverein e. V.** gratuliert allen Rentnern und Mitgliedern, die im Monat September Geburtstag haben, ganz herzlich und wünscht alles Gute und viel Gesundheit.

E. Hohmuth
Vorstand

Kirchliche Nachrichten

Unsere Gottesdienste im September 2015

Waldkirchen Irfersgrün

13. September - 15. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst zur Kirchweih + Frühschoppen in Irfersgrün

14. September - Kirchweih Irfersgrün
17:00 Uhr Andacht z. Kirchweih in Irfersgrün mit Flötenkreis

20. September - 16. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr Gottesdienst in Waldkirchen

27. September - 17. Sonntag nach Trinitatis
08:45 Uhr Sakramentsgottesdienst | 10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst

29. September - Michaelistag
19:00 Uhr Andacht in Waldkirchen

04. Oktober - 18. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Erntedankgottesdienst | 08:45 Uhr Erntedankgottesdienst

Landeskirchliche Gemeinschaft Hauptmannsgrün
22. September Frauenstunde 19:30 Uhr

Angebot der Bäckerei Zeidler

Bäckerei Zeidler

Reichenbacher Str. 110
08468 Heinsdorfergrund
OT Unterheinsdorf Tel.: 0 37 65 / 1 38 65



Jeder Urlaub, ist er auch noch so schön,
wird einmal zu Ende sein.

Ob Deutschland, Kroatien oder Türkei,
alle zehrt's wieder ins Vogtland nei.

Ausgeruht und mit neuer Kraft
wird ab Dienstag wieder geschafft.
Dann gibt's frische Backwaren satt,
wohl dem der noch einen Bäcker hat.



Ab Dienstag, dem 15.09.2015 sind alle Verkaufsstellen geöffnet.

Euer Bäckerteam

Veranstaltungskalender & Versammlungen im September

13.09.15	Traditionsverein „Rollbockbahn“ e. V.	Öffnung des Lokschuppens von anlässlich des Tages des offenen Denkmals	10:00 bis 17:00 Uhr
14.09.15	Traditionsverein „Rollbockbahn“ e. V.	Öffentliche Mitgliederversammlung in der Gaststätte „Bauernstube“ in Oberheinsdorf	Beginn: 19:00 Uhr
22.09.15	FF Oberheinsdorf	Technische Hilfe, VKU	
24.09.15	FFW Unterheinsdorf	Einsatzübung BBK	
25.09.15	FF Hauptmannsgrün	Jahresabschluss	

Vorschau Veranstaltungskalender & Versammlungen im Oktober

05.10.15	Ortschaftsrat Hauptmannsgrün	Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Hauptmannsgrün im Vereinsraum des Gasthofes "Zur grünen Linde" in Hauptmannsgrün	Beginn: 19:00 Uhr
06.10.15	FF Oberheinsdorf	Dienstsport	

08.10.15 FFW Unterheinsdorf Ausbildung Geräteträger / Beleuchtung
 09.10.15 FF Hauptmannsgrün Schaum / Schnellangriff
 12.10.15 Öffentliche Gemeinderatssitzung im Gemeindezentrum Ortsteil Oberheinsdorf Beginn: 19:00 Uhr
 Die Tagesordnung hängt 5 Tage vor der Sitzung an der Verkündungstafel an der Gemeindeverwaltung aus.

**Sie wurden im Monat August 70 Jahre und älter,
 wir gratulieren nachträglich recht herzlich!!!**



Ortsteil Unterheinsdorf
 05.08. Herrn Klaus Englert
 73. Geburtstag
 05.08. Frau Margitta Lippmann
 80. Geburtstag
 07.08. Herrn Gottfried Schillbach
 74. Geburtstag
 12.08. Frau Johanna Gerber
 89. Geburtstag
 22.08. Herrn Manfred Fuchs
 78. Geburtstag

24.08. Frau Christa Kiesl
 79. Geburtstag
 27.08. Herrn Heinz Vogt
 74. Geburtstag
 28.08. Frau Lia Mauritz
 84. Geburtstag

Ortsteil Oberheinsdorf
 08.08. Frau Rosemarie Löffler
 80. Geburtstag
 13.08. Frau Monika Pilz
 73. Geburtstag

Ortsteil Hauptmannsgrün
 09.08. Frau Hilda Schott
 85. Geburtstag
 18.08. Frau Regina Schott
 74. Geburtstag
 18.08. Herrn Horst Stock
 80. Geburtstag
 23.08. Frau Helga Gerick
 76. Geburtstag
 28.08. Frau Ursula Reinholdt
 70. Geburtstag

LOGOPÄDIE
Heike Bohne
 - staatlich anerkannt -
 Sprach-, Sprech-,
 Stimm- und Schlucktherapie
 neurofunktionelle Reorganisation n. Padovan
 Dammsteinstr. 16
 08468 Reichenbach/i. V.
 Tel. 0 37 65 - 61 28 61

Uwe Herfurth
 Ihr Schornsteinfegermeister
 ♦ Gebäudeenergieberater des HWK
 ♦ Wir sorgen für Brand- und Umweltschutz
 ♦ Energieeinsparung und beraten Neutral
 Frühlingsstraße 24 • 08058 Zwickau
 Tel.: 0375 / 29 67 49
 Fax 0375 / 21 44 140
 Mobil 01522/2592300
 E-Mail: uweherfurth@web.de



SCHROTT-WINTER
Schrott-Metalle • Industrieabbrüche
Containerdienst • Ankauf von Schrott
u. NE-Metallen • sofort. Barauszahlung
 Zwickauer Str. 43 • 08485 Lengenfeld
 Tel. 037606/80 40 • info@schrott-winter.de

Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **28.09.2015**
Erscheinungstag nächste Ausgabe: **09.10.2015**
 Herausgeber: Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund,
 Tel.: 0 37 65 / 1 23 64, Fax: 0 37 65 / 1 48 24,
 E-Mail: Heinsdorfergrund@t-online.de
 Auftragsdienstleistungsservice Thomas Schneider,
 Tel.: 0 37 65 / 3 12 69, Fax: 0 37 65 / 38 07 80,
 E-Mail: schneider_iona@gmx.de
 Druck: Repro Fritsch GmbH Reichenbach,
 Tel.: 0 37 65 / 1 23 43, Fax: 0 37 65 / 1 23 44, www.repro-fritsch.de

KARTOFFELN VOM FELD
Verkaufe ab Mitte September
Einkellerungskartoffeln verschiedene Sorten:

- Elfe vorwiegend festkochend
- Granola vorwiegend festkochend
- Laura rotschalig - vorwiegend festkochend
- Krone vorwiegend festkochend
- Birgit rotschalig
- Afra mehlig kochend
- Futterkartoffeln und unsortierte vom Feld

Landwirtschaftsbetrieb
 Torsten Oettel
 Alter Schulweg 3
 08468 Heinsdorfergrund
Telefon: 0 37 65 / 6 72 65




Landwirtschaftsbetrieb
Kai Gruhle
 Am Raumbach 11
 OT Oberheinsdorf
 08468 Heinsdorfergrund



Unsere nächsten Verkaufstermine

Freitag	02.10.15	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag	06.11.15	09:00 - 18:00 Uhr
Samstag	07.11.15	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	04.12.15	09:00 - 18:00 Uhr
Samstag	05.12.15	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	22.12.15	09:00 - 18:00 Uhr

(Geflügelverkauf)

Telefonische Vorbestellungen werden
 gerne entgegengenommen.

0 37 65 / 71 96 07
 01 62 / 7 72 45 36




JETZT ENTSPANNT

AUFDREHEN!

Mit Gas zum Festpreis bis 31.12.2016



www.enrigo.de

EINMALIG
40,- €
BONUS

Stadtwerke
Reichenbach

Gern beraten wir Sie persönlich.
Telefon 03765-7817-300

enrigo**fix**^{gas}

K & G Meisterbetrieb

Reichenbacher
Bedachungs & Klempner GbR

Albertstraße 43
08468 Reichenbach / Vogtl.
☎ 0 37 65 / 61 02 42
Fax 0 37 65 / 61 02 43



Unsere Leistungen im Überblick

Dach-, Klempner- und Gerüstbauarbeiten
Fassaden-, Isolierungs- und Holzbauarbeiten
Solartechnik · Wärmedämmung · Falzdach · Asbestsanierung

Frank Krause
☎ 0170/ 2 26 06 75

Holger Gey
☎ 0171/ 8 95 10 81

Herbsttanz

mit **LTR - Live**, die Partyband



07. November 2015

Gemeindezentrum Oberheinsdorf

Einlass 19 Uhr / Beginn 20 Uhr

Eintritt 9,50 € unter 03765 16693

Tanzen wir in den Herbst!!!

"Das Team des Planungsbüros dankt allen Bauherren, Auftraggebern, Handwerkern, Bekannten und Vereinen für die zahlreichen Glückwünsche zum 25-jährigen Firmenjubiläum."

dipl.-bauing.

roland ehrler

Beratender Ingenieur VBI

25 Jahre

bauplanungs- und sachverständigenbüro

Roland Ehrler - Reichenbacher Str. 63 - 08468 Heinsdorfergrund - fon 03765/6 39 54

BAUSANIERUNG

ENERGIEBERATUNG

ÖKOLOGISCHES BAUEN

BAUPHYSIK/BRANDSCHUTZ



Bundesverband

b.v.s

öffentlich bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.

ADH

Ihr Lieferant für Heizöl, Diesel und Schmierstoffe
+ jetzt NEU Holzpellets

Lieferung der Holzpellets lose eingblasen
oder auf der Palette in 15 Kg-Säcken

ADH Dienstleistung und
Handelsunternehmen eG

Bahnhofstraße 5
08144 Hirschfeld

Tel: 037607-866-5

Fax: 037607-866-60

Mail: info@adh-direct.de

